

Satzung

der Ortsgemeinde Hardt
über den

erneuten Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der künftigen 4. Änderung des Bebauungsplanes „Ortslage“

vom **10. Juli 2024**

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394), und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), hat der Gemeinderat Hardt am 24.05.2024 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

(1) Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Hardt hat am 04.01.2022 beschlossen, den Bebauungsplan „Ortslage“ zu ändern (4. Änderung). Für den künftigen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung wird zur Sicherung der Planung erneut eine Veränderungssperre angeordnet. Die außer Kraft getretene Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre vom 08.04.2022 wird unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 S. 3 BauGB gem. § 17 Abs. 3 BauGB neu erlassen.

(2) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst einen Teilbereich der Ortsmitte der Gemeinde Hardt. Die von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücke sind aus dem beiliegenden Lageplan zu ersehen, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1 Abs. 2) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Die Geltungsdauer dieser Satzung endet mit Ablauf des 15.04.2025. Die hiermit angeordnete Veränderungssperre tritt darüber hinaus außer Kraft, sobald und soweit die Änderung des Bebauungsplanes „Ortslage“ für den Geltungsbereich der Veränderungssperre rechtsverbindlich wird.

Ausgefertigt:

Hardt, 10. Juli 2024

Gabriele Greis
Ortsbürgermeisterin



Vorstehende Satzung nebst angefügtem Lageplan wurde im amtlichen Teil der Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und ihrer Ortsgemeinden, dem „Wäller Blättchen“,

Nr. 29 am 19.07.2024

öffentlich bekannt gemacht.

Bad Marienberg, 22.07.2024

Im Auftrag

J. Mohr
Jens Mohr



